



Merkblatt zur Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.10.2020 in der z.Z. gültigen Fassung

Schülerbeförderung in der Corona-Pandemie

→ Wo muss die Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden?

Im Bus!

An den Haltestellen!

=>Oder ganz einfach: bei der Benutzung, beim Ein- und Aussteigen und natürlich beim Warten – also solange man sich in den Bereichen des Personenverkehrs aufhält!

→ Warum dürfen Fahrgäste auch ohne 1,5 m Abstand im Bus sitzen oder stehen?

Zusätzliche Buskapazitäten stehen nur begrenzt zur Verfügung.
Wegen der evtl. geringeren Abstände ist es umso wichtiger, dass sich **alle** an das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung halten.

→ Warum ist das Tragen der Maske so wichtig?

Vor allem werden damit andere Menschen geschützt.
Es sollte immer auch an diejenigen gedacht werden, die mit Risikopatienten in einem Haushalt leben. Vielleicht ist auch der eigene Verwandten- oder Bekanntenkreis, der auf die Rücksichtnahme der Mitbürger/innen angewiesen ist.

→ Was ist zu tun?

Gegenseitig auf die Einhaltung der o.g. Maßnahmen achten.
Falls die Luft im Bus zu schlecht wird, den Busfahrer/die Busfahrerin ansprechen, ob ggf. weitere Lüftungsmöglichkeiten bestehen (Fenster, Dachluken).

→ Womit ist zu rechnen, wenn ich die Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen wird?

Busfahrer/innen können im Rahmen ihres Betreiberrechts verlangen, dass die Fahrgäste an der nächsten Station aussteigen, wenn trotz Aufforderung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Die Polizei kann hinzugezogen werden und entsprechende Regelungen ergreifen und/oder ein Bußgeld aussprechen.

**Bei Fragen zu der Verordnung wenden Sie sich gerne per Mail an:
schuleundsport@gifhorn.de**